

Salzburg, am 31. 01. 2023

MEDIENINFORMATION

Naturschutzbund lässt Salzburger Luftreinhalteprogramm 2023 und Aufhebung der flexiblen Tempobeschränkung auf der Tauernautobahn rechtlich prüfen

Das Salzburger Luftreinhalteprogramm 2023 wurde nicht vom gesetzlich zuständigen Salzburger Landeshauptmann erlassen, wurde nicht ordnungsgemäß kundgemacht und wurde deshalb rechtsunwirksam erlassen. Die darauf aufbauende Aufhebung der flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Tauernautobahn muss deshalb vom Salzburger Landeshauptmann rückgängig gemacht werden.

Darüber hinaus widerspricht die Aufhebung der flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Tauernautobahn den einschlägigen Leitlinien des Umweltbundesamtes, wonach bestehende Maßnahmen nur nach einem dreijährigen Zeitraum ohne Überschreitung zurückgenommen werden sollen.

Selbst nach dem maßgeblichen konservativen Szenario der eingeholten Studie der Firma Ökoscience führt die Aufhebung des flexiblen Tempolimits auf der A10 im Jahr 2024 zu einer Überschreitung des gesetzlichen Jahresmittelgrenzwerts von 30 µg/m³.

Auch die zusätzlichen Abgase aufgrund der Baustellen an der Tauernautobahn hätten bei der Prognose berücksichtigt werden müssen.

Der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen festgelegte Richtwert zum langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit in Höhe von 10 µg/m³ NO₂ für den Jahresmittelwert wurde an der Messstelle Hallein A10 Tauernautobahn mit einem Jahresmittelwert von 30,7 für das Jahr 2022 um mehr als 200 % (!) überschritten.

Auch wenn der gesetzliche Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) gerade noch eingehalten werden sollte, widerspricht die Aufhebung der flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Tauernautobahn dem Ziel der „Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist“ gemäß der Luftqualitätsrichtlinie und dem entsprechenden Ziel des österreichischen Immissionsschutzgesetzes - Luft.

Für Rückfragen

Rechtsanwalt DDr. Rainer Lukits, LLM | 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19/5
Tel. [+43 662 876820](tel:+43662876820), office@ra-lukits.at

DR. RAINER LUKITS
RECHTSANWALT

Dr. Winfrid Herbst, Vorsitzender, 0664 / 39 38 326

Beilage:

Schreiben an den Salzburger Landeshauptmann vom 29.01.2024:
Antrag auf Überprüfung des Luftreinhalteprogramms und Antrag auf Anordnung von im
Programm grundgelegten Maßnahmen.